Beilage

Betreff:

Satzung Nr. 74 "Rothenburger Straße" zur Aufhebung der planungsrechtlichen Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 3894 und Nr. 3914 für die Teilflächen der Fl. Nrn. 129/2, 160, 166, 180, 180/2, 185 und 713/48, Gmkg. Großreuth b. Schweinau, umfassend die Rothenburger Straße und angrenzende Flächen

Ausgangssituation
Für das Plangebiet gelten derzeit die planungsrechtlichen Festsetzungen der qualifizierten Bebauungspläne Nr. 3894 und Nr. 3914. Der Bebauungsplan Nr. 3894 ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Nürnberg Nr. 1 vom 11.01. 1978 in Kraft getreten und setzt für das Plangebiet der Satzung Nr. 74 im Norden eine Straßenverkehrsfläche und südlich davon eine öffentliche Grünfläche als Parkanlage mit Spielplatz fest. Der tatsächliche Verlauf der Rothenburger Straße weicht von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 3894 ab. Auch wurde die öffentliche Grünfläche südlich davon nicht als solche hergestellt. Im Bestand handelt es sich hierbei um eine Brachfläche mit vorhandener Vegetation, allerdings ohne Aufenthaltsqualität und Durchwegung.

Der Bebauungsplan Nr. 3914 ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Nürnberg Nr. 12 vom 15.06.1977 in Kraft getreten und setzt für das Plangebiet eine Straßenverkehrsfläche (Rothenburger Straße) fest. Diese Festsetzung zur Rothenburger Straße weicht gänzlich vom tatsächlichen Verlauf der Straße ab. Im Bestand handelt es sich hierbei um den südlichen Teil der oben beschriebenen Brachfläche mit Vegetation und ohne Durchwegung. Hinsichtlich ihrer Festsetzungen sind somit sowohl der Bebauungsplan Nr. 3894, als auch der Bebauungsplan Nr. 3914 heute obsolet geworden.

Seitens der Stadt Nürnberg ist derzeit geplant, auf der Fläche südlich der bestehenden Rothenburger Straße ein Kinder- und Jugendhaus mit jugendkultureller Nutzung sowie eine Trendsporthalle mit Außenbereich für urbane Bewegungskultur zu errichten. Diese Nutzung ist mit den obsolet gewordenen Festsetzungen der o.g. Bebauungspläne nicht vereinbar. Nach Aufhebung der planungsrechtlichen Festsetzungen werden Vorhaben im Geltungsbereich der Satzung Nr. 74 nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) beurteilt.

Zielsetzung
Mit der Satzung Nr. 74 wird das Ziel verfolgt, die obsolet gewordenen Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 3894 und Nr. 3914 sowie die dem Bau eines Kinder- und Jugendhauses mit Trendsporthalle entgegenstehenden Festsetzungen aufzuheben.

Kosten
Durch die Aufhebung der planungsrechtlichen Festsetzungen entstehen der Stadt Nürnberg keine Kosten.

Zeitliche Umsetzung
Nach dem Beschluss zur Einleitung und frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird dieser im Amtsblatt bekanntgemacht. Im Anschluss daran wird die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Fazit
Die Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 3894 und Nr. 3914 sind im Geltungsbereich der Satzung Nr. 74 obsolet geworden. Gleichzeitig widersprechen diese Festsetzungen dem Ziel der Stadt Nürnberg, an dieser Stelle perspektivisch ein Kinder- und Jugendhauses mit jugendkultureller Nutzung sowie einer Trendsporthalle mit Außenbereich für urbane Bewegungskultur zu errichten. Durch die Satzung Nr. 74 sollen daher die planungsrechtlichen Festsetzungen der o.g. Bebauungspläne aufgehoben werden.